

LSV RLP | Kaiserstraße 26-30 | 55116 Mainz

An
Ministerium
für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur

Jutta Lotze-Dombrowski

Mainz, 8. November 2013

Betreff

Stellungnahme der LSV zum vierten Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie die Stellungnahme der LandesschülerInnenvertretung zum Vierten Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes.

Die Schwerpunkte liegen bei einer weitergehenden Stärkung der Partizipationsrechte von Schülerinnen und Schülern und einer weitgehenden Angleichung an die Rechte des SEB.

Bei Nachfragen und für Rückmeldungen wenden Sie sich bitte an Johannes Domnick (johannes.domnick@lsvrlp.de, 0151 24080531)

In §10 soll eingefügt werden:

„Sie kann mehrere Standorte umfassen. Förderschulen unterstützen **angemessen** Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit...“

Hier soll noch einmal verdeutlicht werden, dass das Ministerium die Schulen angemessen unterstützt, was im Zweifelsfall helfen soll, diese Unterstützung zu sichern.

In §27 wird gestrichen:

„Das Stimmrecht der Mitglieder des Schulausschusses nach Satz 2 Halbsatz 1 un der Gesamtkonferenz **steht nicht den Vertreterinnen und Vertretern der Schülerinnen und Schülern der Primarstufe zu und gilt nicht im Fall §48 a Abs. 3 Satz 2.**“

Es ist nicht ersichtlich, warum Schülerinnen und Schüler der Primarstufe kein Stimmrecht in der Gesamtkonferenz erhalten sollen.

In §31Abs.5 soll eingefügt werden:

"In der Primarstufe sollen Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Kann eine Vertretung für Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule **oder Grundschule** nicht gebildet werden, müssen die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.

Dieses einfügen der Grundschule, soll sicherstellen, dass auch Schülerinnen und Schüler der Primarstufe im Falle eines nicht Zustandekommens einer Vertretung der Schülerinnen und Schüler angemessen beteiligt werden.

Des Weiteren soll in §31 (welcher Paragraph ist nicht wichtig, Hauptsache es ist drin) in Abs. 6 §40, Abs 4, 5, 6 SchulG-Vorschlag des MBWWK vom 16. September 2013 redaktionell angepasst an die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler eingefügt werden. Dabei soll §40 des Vorschlages des MBWWK vom 16. September 2013 eingefügt werden.

abgeändert werden soll hierbei:

§40 Abs. 4 Punkt 6 soll in Abs. 6 verschoben werden.

Die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler vermissen schon seit Langem, die klare Aufgaben ihrer Befugnisse. Diese sollten im Schulgesetz festgeschrieben werden, ähnlich dem SEB. Rheinland-Pfalz ist eines der letzten Bundesländer, in denen die Eltern über stärkere Partizipationsmöglichkeiten und-rechte verfügen als Schülerinnen und Schüler. Dies ist nicht hinnehmbar und entzieht sich jeder, wissenschaftlichen, sowie argumentativ begründbaren Struktur, Weshalb die LSV eine Angleichung dringendst fordert.

Bzgl. §40 Abs. 4 Punkt 6 des anzuleichenden Textes, ist es so, das mit der Vertretung der Schülerinnen und Schüler ein Benehmen herzustellen ist, da die Schülerinnen und Schüler die größte betroffene Gruppierung innerhalb des Schullebens darstellt.

In §40 soll verschoben werden:

Abs. 6 Punkt 11 in Abs. 5.

Es ist nicht ersichtlich warum der SEB bei solch einem Punkt wie der Hauordnung eine entscheidende Position inne haben soll, obwohl die Eltern sich so gut wie nie im Haus aufhalten. Diejenigen die im Schulalltag beteiligt sind, sollen bei der Entscheidung über die Hausordnung einbezogen werden.

In §48 soll verschoben werden:

§48 Abs. 3 Punkt 2, 3, 4 und 6 in Abs. 4

Die Punkte 2, 3, 4 und 6 erachtet die LSV als so tiefgreifend an, dass ein einvernehmen mit dem Schulausschuss herzustellen ist.

In §48a muss redaktionell angepasst werden:

In §48a, Satz 5 muss der Verweis redaktionell angepasst werden.

Hier muss lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden, aufgrund der sich verschiebenden Absätze.

In §48a sollte in Satz 6 der Verweis auf Abs. 7 redaktionell überarbeitet werden.

Es gibt keinen Abs. 7 in §48a

In §69 soll hinzugefügt werden:

In §69 Abs. 1, Punkt 2 soll hinzugefügt werden: "2. zu der nächstgelegenen der Sekundarstufe I **und II** der Integrierten..."

Mit einer Änderung in diesem Punkt wird eine weitere Schwelle genommen, die Schülerinnen und Schüler aus sozioökonomisch schlechter gestellten Haushalten von einem Abitur fern hält.

Wir bitten um Berücksichtigung und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Johannes Domnick
Landesvorstand


Leo Wörtche
Landesvorstand